

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/4205

Dresden, 13. Mai 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/9539

Thema: **Aus- und Einreisen von Personen aus/nach und über
Sachsen zu/von Kampfhandlungen in der Ukraine**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach verschiedenen Medienbeiträgen, bspw. ‚Deutsche Rechtsextremisten in die Ukraine ausgereist‘ – WELT Beitrag vom 02.03.2022, liegen dem Bundesamt für Verfassungsschutz vereinzelte Hinweise auf Ausreisen von Extremisten aus Deutschland in die Ukraine vor. In dem genannten Beitrag heißt es u.a.: ‚Die nun erfolgten Ausreisen zeigen, dass die Situation dynamisch ist. ‚Die Sicherheitsbehörden behalten entsprechende Werbungsversuche und mögliche Ausreiseabsichten aufmerksam im Blick‘, sagte eine Sprecherin des Verfassungsschutzes. Die Verfassungsschutzämter im Bund und in den Ländern waren in den vergangenen Wochen in ständigem Austausch.‘ [...] ‚Seit einigen Wochen achtet die Bundespolizei verstärkt darauf, mögliche Ausreisen deutscher Rechtsextremisten in das Gebiet zu verhindern.‘ [...] ‚Bereits im Jahr 2019 wurden Angehörige des III. Weg von der Bundespolizei an der Ausreise in die Ukraine gehindert.‘“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Staatsregierung über die Behandlung von Verschluss-sachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschluss-sache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Absatz 1 Gesetz über den

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenen oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Absatz 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung Informationen vor, deren Mitteilung Rechte Dritter (Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf) entgegenstehen. Diese Informationen können aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden. Personennamen unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 SächsVerf). Gleiches gilt für Angaben, durch deren Nennung Rückschlüsse auf Personen gezogen werden könnten. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Persönlichkeitsrechten Dritter abgewogen. Die Abwägung hat in den Fällen, in denen der Staatsregierung die über die in der Beantwortung enthaltenen Angaben hinausgehenden personenbezogenen Daten bekannt sind, zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein größeres Gewicht zukommt, so dass die Mitteilung der Daten mit Extremismusbezug unterbleiben muss. Personenbezogene Daten im Sinne des § 2 SächsVSG betreffen einen besonders geschützten Datenkreis, weil dieser Rückschlüsse auf politische Meinungen zulässt. Je klarer die betroffene Person einem extremistischen Kontext und einem politischen Lager zugeordnet werden kann, desto nachhaltiger wirkt der Schutzgedanke.

Frage 1:

Welche Kenntnis hat die Staatsregierung zu Personen, die aus oder über Sachsen ausreisen und sich den Kämpfen in der Ukraine angeschlossen haben oder anschließen wollen? (Bitte jahresweise aufschlüsseln seit dem Jahr 2013 bis aktuell, insbesondere nach Anzahl, Nationalität und, sofern gegeben, VS-Extremismus-Einstufung)

Der Staatsregierung liegen Informationen darüber vor, dass sich bislang ein sächsischer Rechtsextremist aktuell an den Kampfhandlungen in der Ukraine beteiligt.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung sowie des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2:

Welche Kenntnis hat die Staatsregierung zu bisher durch sächsische und deutsche Sicherheitsbehörden verhinderte Ausreisen aus oder über Sachsen von Personen, die sich den Kämpfen in der Ukraine anschließen wollten? (Bitte jahresweise aufschlüsseln seit dem Jahr 2013 bis aktuell, insbesondere nach Anzahl, Nationalität, sofern gegeben, VS-Extremismus-Einstufung und nach ergriffenen Maßnahmen wie gezielte Ansprachen, Entzug des Reisepasses usw.)

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 3:

Welche Kenntnis hat die Staatsregierung zu aktiven Werbeversuchen seitens Parteien/Vereinigungen und Einzelpersonen in/aus Sachsen für Kampfhandlungen in der Ukraine? (Bitte jahresweise aufschlüsseln seit dem Jahr 2013 bis aktuell)

Am 13. Februar 2022 rief ein bekannter Rechtsextremist aus Sachsen mit Verbindungen zum ukrainischen „AZOV-Bataillon“ auf seinem Telegram-Kanal dazu auf, die Ukraine zu unterstützen. Er wies darauf hin, dass Freiwillige gesucht und rekrutiert werden und bot seine Unterstützung bei der Kontaktvermittlung an.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 4:

Welche Kenntnis hat die Staatsregierung zu nach oder über Sachsen zurückgekehrten Personen, die sich den Kämpfen in der Ukraine angeschlossen hatten? (Bitte jahresweise aufschlüsseln seit dem Jahr 2013 bis aktuell, insbesondere nach Anzahl, Nationalität, sofern gegeben, VS-Extremismus-Einstufung und sofern Strafverfahren gegen diese eingeleitet wurde aufschlüsseln nach Art und Umfang der Straftaten, Tathandlungen, Anzahl Tatverdächtige, Ausgang der Verfahren)

Frage 5:

Sofern es entsprechende Rückkehrer nach Frage 4. gibt: Wie stellt sich die Gefährdungslage im Freistaat Sachsen durch die Rückkehrer aus der Ukraine dar bzw. mit welcher Gefährdungslage ist im Falle von zukünftigen Rückkehrern nach Frage 1. zu rechnen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster